

172.110.1

Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV)

(Änderung vom 9. Dezember 2010)

Die Direktion der Justiz und des Innern verfügt:

Die Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern vom 16. September 2009 wird wie folgt geändert:

Verwaltungs-
einheiten
der Direktion

§ 1. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern ist in folgende, der Gruppe der Bereiche, Fachämter oder Fachstellen zugeordnete Verwaltungseinheiten gegliedert:

a. Bereiche:

Ziff. 1 und 2 unverändert;

3. Oberjugendanwaltschaft und Jugendanwaltschaften (Jugendstrafrechtspflege [JSP]),

Ziff. 4 unverändert;

lit. b und c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Administrativ
angegliederte
Bereiche

§ 2. ¹ Der Direktion sind die Bezirksratskanzleien angegliedert.

² Für diese gilt die Verordnung direkt, wo es ausdrücklich erwähnt ist, und sinngemäss, soweit dies mit deren Funktion und Aufgaben vereinbar ist.

Unterstellungen

§ 4. Der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher sind direkt unterstellt:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d wird zu lit. c.

4. Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr

Geltungsbereich

§ 40 a. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Verwaltungseinheiten, die Verfahren durchführen, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² oder die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ Anwendung findet.

§ 40 b. ¹ Das Generalsekretariat legt nach Rücksprache mit der betreffenden Verwaltungseinheit deren Behördenadresse gemäss Art. 5 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 (VeÜ-ZSSchK)³ fest.

Behörden-
adressen

² Die Hauptabteilung LFC führt ein Verzeichnis der Behördenadressen. Sie meldet die Adressen und ihre Änderungen umgehend der Bundeskanzlei.

§ 40 c. ¹ In jeder Verwaltungseinheit verfügen mindestens eine Person und eine Stellvertretung über eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 7 VeÜ-ZSSchK (signaturberechtigte Personen).

Signatur-
berechtigte
Person

² Die Verwaltungseinheiten melden die signaturberechtigten Personen der Hauptabteilung LFC. Sie führt eine Liste über diese Personen.

§ 40 d. ¹ Die signaturberechtigte Person prüft regelmässig, ob elektronische Eingaben eingegangen sind.

Elektronische
Eingabe an die
Verwaltung

² Erfolgt eine elektronische Eingabe, führt sie den Trägerwandel nach Art. 13 VeÜ-ZSSchK durch und stellt den Papiausdruck der zuständigen Person auf dem üblichen Postweg zu.

§ 40 e. ¹ Verlangt eine Person die elektronische Zustellung von Mitteilungen gemäss Art. 9 Abs. 3 oder Art. 12 Abs. 1 VeÜ-ZSSchK, bestätigt die signaturberechtigte Person mit einem Vermerk in der elektronischen Version der Mitteilung, dass diese mit der Originalversion der Mitteilung übereinstimmt. Sie übermittelt die elektronische Version der Mitteilung im Format PDF/A.

Elektronische
Zustellung
durch die
Verwaltung

² Personen, die in allen Verfahren die Mitteilungen auf elektronischem Weg wünschen (Art. 9 Abs. 3 VeÜ-ZSSchK), werden in der Geschäftskontrolle entsprechend gekennzeichnet.

Der bisherige 4. Abschnitt (Aussenkontakte und Medien) wird zum 5. Abschnitt und der bisherige 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen) zum 6. Abschnitt.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

172.110.1 Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

Inkrafttreten

Die Änderung der Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern vom 9. Dezember 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft ([ABI 2010, 3096](#)).

¹ [SR 211.112.2.](#)

² [SR 272.](#)

³ [SR 272.1.](#)

⁴ [SR 312.0.](#)

Anhang 1: Gliederung der Bereiche und Fachämter (§ 1)

Verwaltungseinheit	Gliederung
1. Bereiche	
1.1 Amt für Justizvollzug	lit. a–c unverändert. d. Justizvollzugsanstalt Pöschwies lit. e und f unverändert.
1.2	unverändert.
1.3 Jugendstrafrechtspflege	a. Oberjugendanwaltschaft (OJUGA) b. Jugendanwaltschaften (JugA): I. Zürich-Stadt II.–V. unverändert.
1.4	unverändert.

Anhang 2: Unselbstständige Entscheidungsbefugnisse (§ 17 Abs. 1 lit. b)

Verwaltungseinheit	Sachbereiche mit Entscheidungsbefugnis im Namen der Direktion
Gemeindeamt	lit. a unverändert; b. Beschwerdeentscheide gemäss Art. 90 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 ¹ bei Rechtsmitteln gegen Anordnungen kommunaler Zivilstandsämter, lit. c unverändert.